

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 18

Pfarrkirchen, 03.09.2026

Inhalt

Seite

Gewässerausbau zur Sanierung von Hochwasserschäden am Kirchberger Bach (Gewässer 3. Ordnung) vom Beginn des Kirchberger Bachs am Zusammenfluss von Aichbach und Holzhamer Bach (jeweils Gewässer 3. Ordnung) bei Edmühle bis zur Querung der Kreisstraße PAN 4 (4. Planungsabschnitt) durch die Stadt Simbach a. Inn 132

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn 132-135

Archivpflege im Landkreis Rottal-Inn;
Verlängerung der Amtsperiode des ehrenamtlichen Archivpflegers Manfred Schätzl 135

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbau zur Sanierung von Hochwasserschäden am Kirchberger Bach (Gewässer
3. Ordnung) vom Beginn des Kirchberger Bachs am Zusammenfluss von Aichbach und
Holzhamer Bach (jeweils Gewässer 3. Ordnung) bei Edmühle bis zur Querung der Kreisstraße
PAN 4 (4. Planungsabschnitt) durch die Stadt Simbach a. Inn;
Antrag der Stadt Simbach a. Inn vom 22.04.2026 auf Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Simbach a. Inn beantragt die Planfeststellung gemäß § 68 WHG für bereits erfolgte und noch durchzuführende Gewässerausbaumaßnahmen zur Sanierung von Hochwasserschäden (4. Planungsabschnitt) am Kirchberger Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Gemeindegebiet der Stadt Simbach a. Inn.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Planfeststellungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf befinden sich im Vorhabenbereich weder Risikogebiete, Trinkwasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Das Vorhaben liegt allerdings in einem faktischen Überschwemmungsgebiet, wodurch wasserwirtschaftliche Schutzkriterien berührt werden. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind unter Berücksichtigung der allgemeingültigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das betroffene Schutzkriterium zu befürchten sind. Eine UVP ist somit nicht erforderlich.

Auf die Durchführung einer nachträglichen Umweltverträglichkeitsprüfung kann auch aus Sicht der Fachberatung für Fischerei verzichtet werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 26.08.2026

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat

Der Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal-Inn erlässt aufgrund der §§ 11 Abs. 2, 16 Satz 2 und 19 Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und den Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern folgende

Entschädigungssatzung

für den
Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende, der/die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und Verbandsausschüsse werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Entschädigung für Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende/r sind, eine Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).
- (3) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzungen einschließlich einer angemessenen An- und Rückreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Vorsitzende des Zweckverbands erhält für seine/ihre Tätigkeit als Verbandsvorsitzende/r eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 879,77 € brutto. Des weiteren wird dem/der Verbandsvorsitzenden eine jährliche Sonderzahlung entsprechend dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) gewährt. Sowohl die monatliche Pauschalentschädigung als auch die jährliche Sonderzahlung nimmt an den gesetzlichen Erhöhungen entsprechend dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) teil.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 100,00 €. Mit dieser sind alle für den Zweckverband anfallenden Dienstfahrten innerhalb des Verbandsgebiets abgegolten. Für in Ausübung seines/ihres Amtes anfallende Dienstfahrten außerhalb des Verbandsgebiets erhält der/die Verbandsvorsitzende zusätzlich eine Reisekostenvergütung gemäß Art. 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

§ 4

Entschädigung des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die stellv. Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit als stellv. Verbandsvorsitzende/r eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 20 % der monatlichen Pauschalentschädigung des/der Verbandsvorsitzenden. Diese Pauschalentschädigung beträgt derzeit 879,77 € brutto und damit die monatliche Pauschalentschädigung des/der stellv. Verbandsvorsitzenden derzeit 175,95 € brutto. Des Weiteren wird dem/der stellv. Verbandsvorsitzenden eine jährliche Sonderzahlung entsprechend dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) gewährt. Sowohl die monatliche Pauschalentschädigung als auch die jährliche Sonderzahlung nimmt an den gesetzlichen Erhöhungen entsprechend dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) teil. Bei längerer Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden erhält der/die stellv. Verbandsvorsitzende eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 1/30tel der monatlichen Pauschalentschädigung des/der Verbandsvorsitzenden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 pro Vertretungstag ab dem 15. Tag der Vertretung.
- (2) Der/Die stellv. Verbandsvorsitzende erhält für in Ausübung seines Amtes anfallende Dienstfahrten innerhalb des Verbandsgebiets eine Wegstreckenentschädigung gemäß Art. 4 Ziffer 2 i. V. mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG). Für Dienstfahrten außerhalb des Verbandsgebiets wird zusätzlich ein Tagelohn gemäß Art. 4 Ziffer 3 i. V. mit Art. 8 BayRKG gezahlt.

§ 5

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der Rechnungsprüfung als Auslagenersatz (Wegstreckenentschädigung einschl. evtl. Nebenkosten) für jede angefangene Stunde eine Pauschale in Höhe von 25,00 €.
- (2) Soweit die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Lohn- und Gehaltsempfänger

sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzungen einschließlich einer angemessenen An- und Rückreisezeit. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 6

Auszahlung der Entschädigung

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind zum 15. eines Monats zu zahlen. Ab 01.01.2027 zum 01.01. eines Monats im Voraus.
Bei Verhinderung durch Krankheit werden diese Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Verbandsversammlung am 11.11.2020 beschlossene Entschädigungssatzung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Eggenfelden, 29.07.2026

**Zweckverband
Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle
Rottal - Inn**

gez.
Verbandsvorsitzender

Archivpflege im Landkreis Rottal-Inn; hier: Verlängerung der Amtsperiode des ehrenamtlichen Archivpflegers Manfred Schätzl

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat Herrn Manfred Schätzl als ehrenamtlichen Archivpfleger für den Landkreis Rottal-Inn (Bereich Altlandkreis Eggenfelden) für den Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.08.2031 wiederbestellt.

Staatsarchiv Landshut

gez.
Dr. Thomas Paringer
Archivdirektor